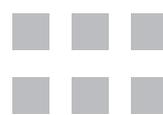


**feu**suisse



Verband für Wohnraum-  
feuerungen, Plattenbeläge  
und Abgassysteme

## Wegleitung zum Qualifikationsverfahren

### **Ofenbauerin EFZ / Ofenbauer EFZ**

---

Der Verband feusuisse erlässt die Wegleitung zum Qualifikationsverfahren für Ofenbauerin EFZ / Ofenbauer EFZ. Diese basiert auf der Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Ofenbauerin EFZ / Ofenbauer EFZ vom 28. September 2010 und dem Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Hinweise</b>	<b>3</b>
1.1	Vorbemerkungen.....	3
1.2	Begriffserklärungen .....	3
1.3	Gebühren .....	3
1.4	Einsatz der Lerndokumentation und anderen Hilfsmittel .....	4
1.4.1	Praktische Arbeit	4
1.4.2	Berufskennnisse	4
1.5	Expertinnen und Experten .....	4
1.5.1	Zwingende Anforderungen	4
1.5.2	Ernennungsbehörden	4
<b>2</b>	<b>Übersicht über das Qualifikationsverfahren</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Qualifikationsbereich Praktische Arbeit, Abschlussprüfung (VPA)</b>	<b>6</b>
3.1	Zeitrahmen.....	6
3.2	Ablauf und Bewertung.....	6
3.3	Aufgabenstellung.....	6
3.3.1	Überprüfung der Prüfungsaufgabe	6
3.4	Aufbewahrung der Prüfungsakten .....	6
<b>4</b>	<b>Qualifikationsbereich Berufskennnisse</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Erfahrungsnote</b>	<b>7</b>
6.1	Berufskundlicher Unterricht .....	7
6.2	Überbetriebliche Kurse.....	7
<b>7</b>	<b>Bewertung der Leistung / Bestehen</b>	<b>8</b>
7.1	Bewertung der Leistung .....	8
7.2	Bestehen .....	8
<b>8</b>	<b>Verzeichnis der Dokumente</b>	<b>9</b>
<b>9</b>	<b>Erlass</b>	<b>9</b>

## 1 Allgemeine Hinweise

### 1.1 Vorbemerkungen

Das vorliegende Dokument dient zur Orientierung und als Anleitung zum Qualifikationsverfahren. Die Wegleitung richtet sich an alle Beteiligten der dreijährigen beruflichen Grundbildung für die Ofenbauerinnen EFZ / Ofenbauer EFZ.

Diese Wegleitung zum Qualifikationsverfahren ergänzt die Bestimmungen der Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Ofenbauerin EFZ / Ofenbauer EFZ (Abschnitt 8) und jene des Bildungsplans (Teil D). Sie konkretisiert wichtige Bereiche und liefert damit die Basis, dass schweizweit einheitliche Prüfungen durchgeführt werden.

### 1.2 Begriffserklärungen

In dieser Wegleitung werden die Begriffe gemäss Berufsbildungsgesetz/Berufsbildungsverordnung (BBG/BBV) verwendet. Einige Begriffe sind nachfolgend erklärt.

#### **Qualifikationsverfahren (QV)**

Qualifikationsverfahren ist der Oberbegriff für alle Verfahren mit denen festgestellt wird, ob eine Person über die in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegten Kompetenzen verfügt. Es gibt verschiedene Formen von Qualifikationsverfahren. Das bedeutendste Qualifikationsverfahren ist die Abschlussprüfung am Ende der beruflichen Grundbildung.

#### **Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung Ofenbauerin EFZ / Ofenbauer EFZ umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit (VPA)
- Berufskennnisse
- Allgemeinbildung

#### **Vorgegebene praktische Arbeit (VPA)**

Mit der VPA werden anhand praxisnaher, vorgegebener Aufgaben die beruflichen Kompetenzen überprüft. Grundlage für die Aufgabenstellung sind die Leistungsziele aus Betrieb und überbetrieblichen Kursen sowie die Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen gemäss Bildungsplan.

Die Abschlussprüfung des Qualifikationsbereichs praktische Arbeit für den Beruf Ofenbauerin EFZ / Ofenbauer EFZ findet als VPA statt.

### 1.3 Gebühren

Im BBG unter Art 41 sind folgende Hinweise zum Thema Prüfungsgebühren zu finden:

<sup>1</sup> Für die Prüfungen zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, des eidgenössischen Berufsattests und des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses dürfen von den Kandidatinnen und Kandidaten und von den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis keine Prüfungsgebühren erhoben werden.

<sup>2</sup> Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung der Prüfung sind Gebühren zulässig.

In der Berufsbildungsverordnung BBV unter Art. 39 Abs. 1 ist der folgende Hinweis zum Thema Prüfungsgebühren zu finden:

Materialkosten und Raummieten fallen nicht unter die Prüfungsgebühren nach Artikel 41 BBG und dürfen den Anbietern von Bildung in beruflicher Praxis ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden.

## 1.4 Einsatz der Lerndokumentation und anderen Hilfsmittel

### 1.4.1 Praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich „praktische Arbeit“ dürfen die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse als Hilfsmittel verwendet werden.

Mit dem Prüfungsaufgebot informiert die Chefexpertin oder der Chefexperte darüber, welche zusätzlichen Hilfsmittel an der Prüfung erlaubt sind.

### 1.4.2 Berufskennnisse

Die zugelassenen Hilfsmittel zur Lösung der schriftlichen Aufgaben werden durch die Autoren der Prüfungsaufgaben bestimmt und auf den entsprechenden Dokumenten aufgeführt.

Für die Information der Lernenden sind die Chefexperten zuständig.

Gemäss BiVo Art. 19 darf die Lerndokumentation im Qualifikationsbereich „Berufskennnisse“ nicht verwendet werden.

## 1.5 Expertinnen und Experten

**Die Expertinnen und Experten kontrollieren vor jeder Prüfungsperiode die Aktualität der Dokumente in ihrem Prüfungsordner.**

### 1.5.1 Zwingende Anforderungen

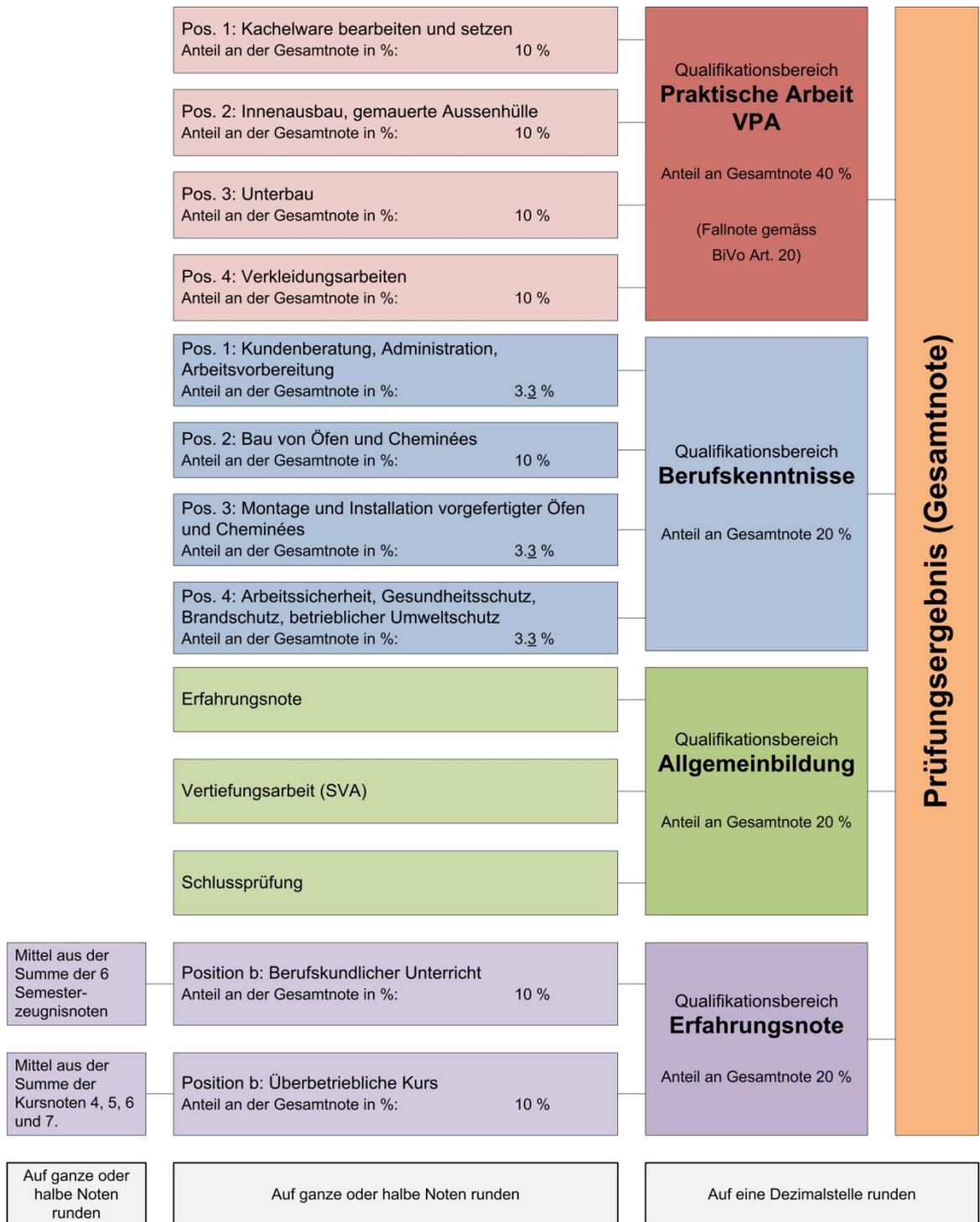
- Expertinnen und Experten verfügen über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten.
- Expertinnen und Experten verfügen im Minimum über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für den Berufsbereich, in dem sie prüfen, oder über eine gleichwertige Qualifikation.
- Expertinnen und Experten bilden sich in Kursen weiter, die vom Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden.
- Bringen mit Vorteil mehrere Jahre Erfahrung in der betrieblichen Bildung mit.

### 1.5.2 Ernennungsbehörden

Die zuständige Wahl / Ernennungsbehörde ist je nach Kanton verschieden. Die Wahl Ernennung erfolgt in der Regel auf Vorschlag der Chefexpertin oder des Chefexperten des entsprechenden Berufs. Interessierte können sich auch direkt beim Verband feusuisse melden.

## 2 Übersicht über das Qualifikationsverfahren

Die Noten im Qualifikationsverfahren werden gemäss Bildungsverordnung Art. 20 und Bildungsplan Teil D erteilt.



*Anmerkungen zur Übersicht: Die Übersicht bezieht sich auf Art. 20 der Bildungsverordnung. Bei den prozentualen Anteilen an der Gesamtnote wird in der Übersicht davon ausgegangen, dass alle Qualifikationsbereiche (praktische Arbeit, Berufskennnisse, Allgemeinbildung und Erfahrungsnoten) absolviert werden. Bei Kandidaten welche von einem Qualifikationsbereich befreit sind (z.B. Zusatzlehre ohne Allgemeinbildung), verändern sich die prozentualen Anteile der einzelnen Positionen.*

## 3 Qualifikationsbereich Praktische Arbeit, Abschlussprüfung (VPA)

### 3.1 Zeitrahmen

Die VPA wird im letzten Semester der beruflichen Grundbildung ausgeführt, üblicherweise im Mai/Juni. Die Abschlussprüfung (VPA) dauert 16 Stunden. Der exakte Zeitrahmen wird von der Prüfungskommission festgelegt.

### 3.2 Ablauf und Bewertung

Die zu prüfende Person erhält mindestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich das Prüfungsaufgebot mit den folgenden Angaben:

- Prüfungstermin, Prüfungsort
- Beschrieb der zu realisierenden praktischen Arbeit, (Prüfungspositionen gemäss Bipla)
- Benötigte Werkzeuge und Hilfsmittel

Die detaillierte Prüfungsaufgabe wird an der Prüfung schriftlich abgegeben. Während der Prüfung ist immer mindestens ein Experte anwesend. Die praktische Arbeit wird durch mindestens zwei Experten bewertet.

### 3.3 Aufgabenstellung

Die Prüfung ist auf die Richt- und Leistungsziele aus dem Bildungsplan abzustimmen. Geprüft werden die folgenden vier Positionen:

- Pos. 1 Kachelware bearbeiten und setzen  
Leitziel 1, Richtziel 1.1; Leitziel 2, Richtziel 2.4
- Pos. 2 Innenausbau, gemauerte Aussenhüllen  
Leitziel 1, Richtziel 1.1; Leitziel 2, Richtziel 2.1 - 2.2
- Pos. 3 Unterbau  
Leitziel 1, Richtziel 1.1; Leitziel 2, Richtziel 2.1;
- Pos. 4 Verkleidungsarbeiten  
Leitziel 1, Richtziel 1.1; Leitziel 2, Richtziel 2.1 - 2.3

Aufgabenstellung, Zielsetzung und erwartete Resultate sind eindeutig beschrieben und überprüfbar. Der Lösungsweg bleibt möglichst offen.

Die Aufgabe soll mit den gängigen Mitteln und Methoden gelöst werden, welche die Kandidatin/der Kandidat im Verlaufe der Bildung in der beruflichen Praxis kennen gelernt und angewandt hat.

#### 3.3.1 Überprüfung der Prüfungsaufgabe

Die Prüfungsaufgabe wird durch den zuständigen Chefexperte auf Übereinstimmung mit den Vorgaben aus der Bildungsverordnung, dem Bildungsplan und der vorliegenden Wegleitung überprüft.

### 3.4 Aufbewahrung der Prüfungsakten

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

## 4 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

---

In diesem Qualifikationsbereich wird während 4 Stunden schriftlich die Erreichung der Leistungsziele im berufskundlichen Unterricht überprüft. Der Qualifikationsbereich umfasst:

- Pos. 1 Kundenberatung, Administration, Arbeitsvorbereitung (KAA)  
Gewichtung: 1-fach
- Pos. 2 Bau von Öfen und Cheminées  
Gewichtung: 3-fach
- Pos. 3 Montage und Installation vorgefertigter Öfen und Cheminées  
Gewichtung: 1-fach
- Pos. 4 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Brandschutz, betrieblicher Umweltschutz  
Gewichtung: 1-fach

## 5 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

---

Die Grundlage für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist die Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006.

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- Erfahrungsnote
- Vertiefungsarbeit
- Schlussprüfung

## 6 Erfahrungsnote

---

### 6.1 Berufskundlicher Unterricht

Die Erfahrungsnote für den berufskundlichen Unterricht ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der 6 Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

Das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung / Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) stellt den Berufsfachschulen ein Formular zur Ermittlung der Erfahrungsnote zur Verfügung.

### 6.2 Überbetriebliche Kurse

Die Noten aus den Kompetenznachweisen aus den Kursen 4, 5, 6 und 7 sind Bestandteil der Erfahrungsnote. Für die Verwaltung der Kompetenznachweise ist die Kurskommission verantwortlich. Für alle Lernenden ist das SDBB-Notenblatt mit allen für die Erfahrungsnoten relevanten Noten und der Gesamtnote zu verwenden. Das Notenblatt der Prüfungskandidaten wird dem Prüfungsleiter des jeweiligen Lehrvertragskantons bis spätestens am 1. Mai im 6. Semester zu gestellt.

## 7 Bewertung der Leistung / Bestehen

### 7.1 Bewertung der Leistung

Die Leistungen im Qualifikationsverfahren werden in ganzen und halben Noten von 1 bis 6 bewertet. Die Note 4 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

Note Eigenschaft der Leistung:

6 sehr gut	4 genügend	2 sehr schwach
5 gut	3 schwach	1 unbrauchbar

### 7.2 Bestehen

<sup>1</sup> Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

<sup>2</sup> Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der gewichteten Noten aus der Summe der Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der gewichteten Erfahrungsnote. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. praktische Arbeit: 40 %
- b. Berufskennnisse: 20 %
- c. Allgemeinbildung: 20 %
- d. Erfahrungsnote: 20 %.

<sup>3</sup> Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für:

- a. den berufskundlichen Unterricht;
- b. die überbetrieblichen Kurse.

<sup>4</sup> Die Note für den berufskundlichen Unterricht ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

<sup>5</sup> Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der benoteten Kompetenznachweise.

## 8 Verzeichnis der Dokumente

Dokument	Herausgeber	Internet
Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG SR-Nummer 412.10	BBL	<a href="http://www.bundespublikationen.admin.ch">www.bundespublikationen.admin.ch</a>
Verordnung über die Berufsbildung BBG SR-Nummer 412.101	BBL	<a href="http://www.bundespublikationen.admin.ch">www.bundespublikationen.admin.ch</a>
Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung	SBFI	<a href="http://www.sbfi.admin.ch/">www.sbfi.admin.ch/</a>
Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung	SBFI	<a href="http://www.sbfi.admin.ch/">www.sbfi.admin.ch/</a>
Notenformular zur Ermittlung der Gesamtnote	SDBB	<a href="http://www.qv.berufsbildung.ch">www.qv.berufsbildung.ch</a>
Notenblatt zur Ermittlung der Erfahrungsnote der Berufsfachschule	SDBB	<a href="http://www.qv.berufsbildung.ch">www.qv.berufsbildung.ch</a>
Notenblatt zur Ermittlung der Erfahrungsnote der überbetrieblichen Kurse	SDBB	<a href="http://www.qv.berufsbildung.ch">www.qv.berufsbildung.ch</a>
Aufgabenformular Berufskennnisse	feusuisse	
Aufgabenformular praktische Arbeit	feusuisse	

## 9 Erlass

Die vorliegende Wegleitung ist auf Antrag Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B & Q) von der Verwaltung feusuisse erlassen worden.

Wisen, \_\_\_\_\_

feusuisse, Verband für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge, und Abgassystem

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Konrad Imbach

Corsin Farrér